

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 15. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Studiengangprofil
§ 4	Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Module und Leistungsnachweise
§ 7	Studienplan und Modulhandbuch
§ 8	Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Masterarbeit
§ 11	Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz für Führungskräfte in einem interkulturellen und technologiegeprägten Umfeld.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, technologische Entwicklungen und deren Bedeutung, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Bedeutung kultureller Faktoren im internationalen Geschäft und auf dem globalen Markt zu verstehen, den Zusammenhang dieser Gebiete zu erkennen und dieses Wissen und Verständnis in der Praxis umzusetzen.
- (3) Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in international tätigen Technologieunternehmen Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören z.B. Technologie- und Innovationsmanagement, IT-Management, Wissens- und Informationsmanagement, Unternehmenskommunikation, Vertrieb technischer Produkte, Management von Logistikketten, Energie- und Ressourcenmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement u. a.

§ 3

Studiengangsprofil

Der Studiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“ ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientiertem Profil.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.
- (5) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein überdurchschnittlicher guter Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder eines einschlägigen Diplomstudiums.
- (2) Als überdurchschnittlich gut gelten bei deutschen Hochschulen Abschlüsse mit den Gesamtnoten „sehr gut“ oder „gut“. Bei einem Studium an einer ausländischen Hochschule gelten die ECTS-Bewertungen „A“ und „B“ als überdurchschnittlich. Bei anderen Bewertungsskalen entscheidet die Prüfungskommission über das Vorliegen eines überdurchschnittlich guten Abschlusses.
- (3) Als einschlägig gelten insbesondere interdisziplinäre Studiengänge mit technischen und betriebswirtschaftlichen Elementen (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Management und europäische Sprachen, Technologiemanagement), ferner wirtschaftswissenschaftliche, technische und IT-Studiengänge. Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, geeignete Lehrveranstaltungen nachzuholen und damit die fehlenden Leistungspunkte zu erwerben. Die Prüfungskommission legt die Lehrveranstaltungen und die Fristen hierfür fest.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (2) Name und Inhalte der Vertiefungs-/Wahlmodule können variieren. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei den Vertiefungs-/Wahlmodulen jeweils mehrere Alternativen angeboten werden, von denen jeweils eine auszuwählen ist. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt für jedes Semester jeweils einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.
- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls
 - b) Lehrziele
 - c) Lehrinhalte
 - d) ECTS-Leistungspunkte
 - e) Voraussetzungen für die Zulassung
 - f) Dauer
 - g) Häufigkeit des Angebots
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) Ort der Lehrveranstaltung
 - j) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - k) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote

Werden bei den Vertiefungs-/Wahlmodulen mehrere Alternativen angeboten, so werden diese Informationen für alle Alternativen angegeben.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Leistungspunkte pro Modul
 - d) In der detaillierten Version: Zeitlicher Gesamtaufwand der Studierenden pro Modul

§ 8 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (2) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.

§ 9 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist, dass vom Studierenden mindestens 30 Leistungspunkte erreicht wurden.

- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen. Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dieses Zeitraums, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas und Anmeldung der Arbeit veranlasst.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht vom Studierenden zu verantworten sind.

§ 11

Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. § 8, Abs. 1).
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden
 - c) Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.08.2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21.08.2008, Nr. XI/3-H 3441.AW/4/8 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 10.10.2008.

Amberg, 15. Oktober 2008

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 15.10.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.10.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 15.10.2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelles Unternehmens- und Technologiemanagement“

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Abk.	Modulname	SWS	LP	Lehrform	Studien- und Prüfungsleistungen			
						Art, Dauer	Gewicht für Zeugnis-gesamtnote	Weitere Regelungen	
Technologiekompetenz	T1	Internationales Entwicklungs- und Innovationsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T2	IT in internationalen Unternehmen	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T3	Internationale Produktion	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	T4	Life Cycle Engineering	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz	W1	Strategische und operative Unternehmensentwicklung	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W2	Internationales Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W3	Unternehmensführung und Wandel	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	W4	Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
interdisziplinäre Kompetenzen	I1	Internationales Geschäftsprojektmanagement	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I2	Integrierte Materialwirtschaft	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	I3	Risikomanagement und Corporate Governance	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
interkulturelle Kompetenzen	K1	Internationale und interkulturelle Unternehmenskommunikation	4	5	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K2	Wissenschaftliche Grundlagen interkulturellen Handelns - internationale Handlungskompetenz	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K3	Analyse kulturell bedingter Konfliktsituationen	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K4	Vertiefungs-/Wahlmodul 1	2	3	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K5	Vertiefungs-/Wahlmodul 2	2	2	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	K6	Cultural and social aspects of English	2	2	SU, Ü	Kl, 60 – 120 Min., und/oder LN	1	s. MH	
	MA	Masterarbeit		17			3	s. MH	

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 LP Leistungspunkte
 MH Modulhandbuch

SU Seminaristischer Unterricht
 Ü Übungen

KI schriftliche Klausur
 LN Leistungsnachweis